



Hinweisgeberschutzgesetz oder Whistleblower-Richtlinie: Handlungsbedarf für Unternehmen und sonstige Beschäftigungsgeber

Man kann es mögen oder nicht, es trifft jedoch die meisten Unternehmen. Mit der Verabschiedung des Hinweisgeberschutzgesetz (HSchG) im Juli 2022 werden Unternehmen verpflichtet, ein Hinweisgeberverfahren zu installieren - durch Einrichtung einer ‚internen Meldestelle‘ zur Mitteilung etwaiger rechtlicher Verstöße. Ziel ist, dadurch die Übereinstimmung des Unternehmenshandelns und des Handelns der Mitarbeiter mit geltendem Recht (Compliance) zu fördern.

Wer dies nicht umsetzt muss mit Bußgeldern rechnen. Diese sind bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro möglich!

Welche Unternehmen sind betroffen?

Alle Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten und unabhängig davon Unternehmen mit bestimmten Unternehmenszwecken, die nach Ansicht des Gesetzgebers besonders Hinweisgeberschutzbedürftig sind, wie zum Beispiel Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Datenbereitstellungsdienste oder Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Ab wann gilt das Gesetz?

Für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, öffentlichen Unternehmen und Unternehmen mit bestimmten Unternehmenszwecken **s o f o r t** nach Inkrafttreten des Gesetzes am **17. Dezember 2022!**

Für alle anderen Unternehmen, insbesondere solche mit mehr als 50 Mitarbeitern ab dem **17. Dezember 2023**.

Was nun zu tun ist!

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber. Die Identität darf dabei grundsätzlich nur den jeweils für die Bearbeitung einer Meldung zuständigen Personen bekannt sein. Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, sollen nur in Ausnahmefällen herausgegeben werden dürfen.

Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht folgende Varianten der Umsetzung vor:

- Einrichtung einer telefonischen Hotline
- Persönliche/Physische Zusammenkunft
- Einrichtung eines IT-gestützten Hinweisgebersystems

Wir unterstützen Sie dabei mit der Moore INTARIA Compliance GmbH.

An wen können Sie sich wenden?

Wenden Sie sich gerne an Ihren **INTARIA-Berater** oder direkt an **Rechtsanwalt Felix Schwartpaul** (f.schwartpaul@intaria.eu).